

Universitätsgesetz

Antrag vom 12. Juni 2023

GRÜNE-Fraktion / SP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion (Sprecher: Bosshard-St.Gallen)

Art. 2 Abs. 3: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Chancengerechtigkeit ist ein grundlegendes Prinzip, das sicherstellen soll, dass jeder Mensch unabhängig von seiner sozialen Herkunft, seiner Abstammung oder seines Geschlechts die gleichen Bildungschancen erhält. Die Aufnahme dieses Prinzips in das Universitätsgesetz verpflichtet die HSG dazu, gezielt Massnahmen zu ergreifen, um Barrieren abzubauen und zu gewährleisten, dass alle Studierenden die gleichen Möglichkeiten für ihren Bildungserfolg erhalten. Ebenfalls soll die HSG gesetzlich dazu verpflichtet werden, eine sichere und inklusive Arbeitsumgebung zu bieten und dadurch Studierende und Angestellte vor Diskriminierung zu schützen. Die Aufnahme dieses Artikels ins Universitätsgesetz sendet ein starkes Signal aus, dass Diskriminierung nicht toleriert und eine höchstmögliche Chancengerechtigkeit angestrebt wird.